Hansestadt Wipperfürth **V/2019/079**
Der Bürgermeister

II - Stadt- und Raumplanung TOP 1.4.3

Bebauungsplan Nr. 59.2 Siebenborn-West, Teil 2, 2. Änderung
1. Einleitung des Verfahrens
2. Zustimmung zu den Inhalten der Planung

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	Ö	12.06.2019	Entscheidung

Beschlussentwurf:

1. Das Verfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59.2 Siebenborn-West, Teil 2 wird eingeleitet. Das Verfahren wird nach § 13 BauGB (vereinfachtes Verfahren) durchgeführt.

2. Den städtebaulichen Zielen der Planung wird zugestimmt. Inhalt der Änderung ist die Anpassung der Festsetzung zu Garagen, Carports und Stellplätzen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die anfallenden Sach- und Planungskosten des Verfahrenswerden von den Antragstellern übernommen.

Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion:

Durch die Änderung der Festsetzung zu Garagen, Carports und Stellplätzen sind keine demographischen Auswirkungen zu erwarten.Ebenso können Auswirkungen auf die Inklusion ausgeschlossen werden.

Begründung:

Der Bebauungsplan Nr. 59.2 Siebenborn-West, Teil 2 ist seit dem 27.07.2002 rechtskräftig. Seitdem ist lediglich eine Änderung durchgeführt worden.

Im Antrag zur vorliegenden Bebauungsplanänderung vom 30.04.2019 wird somit die 2. Änderung des Bebauungsplans beantragt. Konkreter Inhalt des Antrags ist die

Änderung der Festsetzung zu Garagen, Carports und Stellplätzen. Gemäß des rechtsgültigen Bebauungsplans sind Garagen und Carports nur auf den überbaubaren Grundstücksflächen und den hierfür separat festgesetzten Flächen zulässig. Die Antragsteller beantragen, insbesondere aus Gründen des Witterungsschutzes ihrer Fahrzeuge, Carports auch auf den möglichen seitlichen Gebäudeabstandsflächen und auf den Grundstücken entlang der Verkehrsflächen zuzulassen.

Aus städtebaulicher Sicht bestehen gegenüber der Änderung der betreffenden Festsetzung keinerlei Bedenken. Zugleich gilt es zu berücksichtigen, dass in den vergangenen Jahren der Wunsch von Bauherren, Carports zu errichten, sichtlich zugenommen hat. Demgemäß würde sich durch die angestrebte Änderung eine Anpassung an die Bedürfnisse der Bauherren ergeben und diese begünstigen.

Auch aus Gründen der Verkehrssicherheit sind keine Einwände vorgebracht worden, solange die Carports in den o.g. Bereichen ohne Seitenwände errichtet werden.

Anlagen:

Anlage 1 Antrag auf Bebauungsplanänderung vom 30.04.2019
Anlage 2 Geltungsbereich der 2. Änderung, Bebauungsplan Nr. 59.2 Siebenborn-West, Teil 2
Anlage 3 Gegenüberstellung der bestehenden und neuen Festsetzung zu Garagen, Carports und Stellplätzen